

Scala der Klassensteuer. Laut Gesetz vom 25. Mai 1873 resp. 16. Juni 1875. Die Klassensteuer beträgt jährlich bei einem Jahreseinkommen

von mehr als	bis einschließlich	Steuersatz pro Jahr
in der 3. Stufe	900 M.	1050 M.
4.	1050	1200
5.	1200	1350
6.	1350	1500
7.	1500	1650
8.	1650	1800
9.	1800	2100
10.	2100	2400
11.	2400	2700
12.	2700	3000

Laut Gesetz vom 26. März 1883 ist die Klassensteuer von den zur 1. und 2. Stufe veranlagten Personen nicht zu entrichten.

Scala der classierten Einkommensteuer. Laut Gesetz v. 25. Mai 1873. Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Jahreseinkommen

von mehr als	bis einschließlich	Steuersatz pro Jahr
in der 1. Stufe	3000 M.	3600 M.
2.	3600	4200
3.	4200	4800
4.	4800	5400
5.	5400	6000
6.	6000	7200
7.	7200	8400
8.	8400	9600
9.	9600	10800
10.	10800	12000
11.	12000	14400
12.	14400	16800
13.	16800	19200
14.	19200	21600
15.	21600	25200
16.	25200	28800
17.	28800	32400
18.	32400	36000
19.	36000	42000
20.	42000	48000
21.	48000	54000
22.	54000	60000

u. f. um je 60000 M. steigend: 1800 M.

Verdignungs-Gebühren bei der evangel. luther. Gemeinde.	Bis 12 Uhr Mit- tagß.	Von 12 Uhr an:					Arme	
		a. in Pri- vathä- usern	b. in allge- mei- nen Gebä- uden	a. in Pri- vathä- usern	b. in allge- mei- nen Gebä- uden	c. in allge- mei- nen Gebä- uden		
M		1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Erdgeld an die Kirche	40	20	10	80	5	30	4	10
An den Querdienstträger	1	80	—	—	—	—	—	—
An die Glockenläuter	15	—	—	—	—	—	—	—
An die Leichenbitter	18	—	4	20	4	20	1	50
Summa M	75	—	15	—	9	50	6	50

Nr. 1 bis 3 für Erwachsene, 4 bis 5 für Kinder. Für Verdigungen von Kindern, welche bis 12 Uhr Mittags stattfinden, sind die nämlichen Gebühren zu entrichten, wie für die Verdigung Erwachsener. Für Leichen, welche von hier nach den Hamburgischen oder sonst benachbarten Friedhöfen geführt werden, sind die hieselbst zu entrichtenden Gebühren nach der Zeit zu berechnen, zu welcher die Fortführung der Leichen von hier stattfindet. — Für die Verdigung todgeborener Kinder wird die für die Kinder-Verdigungen im Allgemeinen angeordnete Gebühr bezahlt. — Wenn durch Akt des Arztes dargelegt ist, daß das zu beerdigende Kind unzeitig geboren, sind weiter keine Gebühren zu entrichten als 1 M. 13 J. an die Kirche und 1 M. 13 J. an den Leichenbitter. — Wenn auf Wunsch Bestomender der Cantor in dem Sterbehause oder am Grabe singt, ist ihm dafür eine Vergütung von 6 M. 75 J. zu entrichten. Bei stattfindender Benutzung der Kapelle auf dem Friedhofe erhält 1 M. 20 J. die Kirche. — Bei Verdigungen, welche nach 12 Uhr Nachmittags stattfinden, darf der Leichenwagen nur mit zwei Pferden versehen werden, wogegen die Führung der Pferde durch einen nebenher gehenden Reithof auch bei solchen Verdigungen gestattet ist. (Reglement und Bekanntmachung des Altonaer Kirchenvisitoriums vom 22. Juni 1857.)

Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche nach § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, d. d. 29. Mai 1869, der Genehmigung seitens der Polizei bedürfen, und folgende sind: Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Blindstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erd-Öl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coak, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Kalköfen, Kalk-, Ziegel-, Ofen- und Gyps-Ofen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnisfabriken, Stärke-Fabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärke-Syrup-Fabriken, Wachsdruck, Darmsaiten, Dachpappen- und

Dachpapp-Fabriken, Leim-, Thran- und Seifenfabriken, Knochen-Brennerien, Knochenbarren, Knochen-Rohreien und Knochenbleichen, Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare, Talgsmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abkühlereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stau-Anlagen für Wasserbetriebe.

I. Antrag des Unternehmers.

28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Polizeiamte anzubringen.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

29. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

- a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
- b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben und die Namen der Eigentümer;
- c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;
- d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zur Betriebsstätte Feuerungs-Anlagen gehören;
- e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;
- f) der Gegenstand der Fabrication, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken, insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Ganges seiner Gewinnung.

31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivelemente und die dazu gehörigen Situationspläne sind von verordneten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Wertmeistern aufgenommen werden. Beschreibungen, Zeichnungen und Nivelemente sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat und von dem Unternehmer zu vollziehen.

32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivelemente sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdehnungen verbreiten, dem zuständigen Medicinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

II. Bekanntmachung des Unternehmers.

33. Die Bekanntmachung des Unternehmers erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten:

- a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe aufgeführt werden soll;
- b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;
- c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;
- d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belegblatt über die Bekanntmachung ist zu den Acten zu bringen.

35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe nachdem darüber die Meinung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medicinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügungen.

(Vergl. Baupolizei-Verordnung für die Stadt Altona vom 1. Februar 1874.)

Baupolizei-Ordnung für die Stadt Altona vom 1. Februar 1874.

Auszug aus derselben:

§ 4. Zu jeder neuen Straßenanlage ist die Genehmigung der Bau-Commission und, falls die Anlage nicht dem festgestellten Straßenplane entspricht, die Genehmigung der städtischen Collegien erforderlich. Zu jedem Neubau, zu jeder äußeren Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage, zu Einrichtungen zu gewerblichen Zwecken im Innern oder bei Veränderungen derselben, zur Einrichtung von bisher zu anderen Zwecken benutzten Räumen als Wohnräume, zur Anlage neuer Feuerstellen, zur Veränderung bestehender, zu jeder an der Straße zu errichtenden Einfriedigung, zur Anlage von Heberfahnen über die Trottoirs, zur Anlage oder Erneuerung von Kloaken, Düngersäulen und Gruben zur Aufnahme von Schmutzwasser oder thierischen und vegetabilischen Abfällen, ferner zur Veränderung an und in Zugängen in Wohnhäusern, sofern dieselben nicht die im § 22 vorgeschriebenen Maße haben, ist die vorgängige Genehmigung der Baupolizei-Commission zu erwirken. Ausgenommen hiervon ist nur das Abputzen und Anstreichen